

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 10. April 1997

Teil III

53. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr
 54. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr
 55. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)
 56. Kundmachung: Geltungsbereich der Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)

53. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zu dem in Wien am 8. November 1968 abgeschlossenen Übereinkommen über den Straßenverkehr (BGBl. Nr. 289/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 537/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Italien	2. Oktober 1996
Kasachstan	4. April 1994
Seychellen	11. April 1977
Tadschikistan	9. März 1994
Usbekistan	17. Jänner 1995

Gemäß Art. 45 Abs. 4 haben nachstehende Staaten folgende Unterscheidungszeichen notifiziert.

Italien	I
Kasachstan	KZ
Seychellen	SY
Tadschikistan	TJ
Usbekistan	UZ

Ferner hat Turkmenistan erklärt, das Unterscheidungszeichen mit Wirksamkeit vom 15. Juni 1994 auf „TM“ zu ändern.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Bulgarien am 6. Mai 1994 den anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt zu Art. 52 zurückgezogen.

Klima

54. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Italien am 2. Oktober 1996 seine Beitrittsurkunde zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (BGBl. Nr. 290/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 299/1994) hinterlegt.

Klima

55. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

Nach Mitteilungen der Schweizerischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (BGBl. Nr. 225/1985, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 39/1997, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 461/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Bosnien und Herzegowina	5. August 1996
Litauen	22. September 1995
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	27. Februar 1996

Die Beitritte wurden gemäß Art. 23 Abs. 2 wirksam, nachdem das Zentralamt die Listen der Linien dieser Staaten den Mitgliedstaaten mitgeteilt hat:

Staaten:	Datum der Mitteilung der Liste:	Datum des Inkrafttretens:
Bosnien und Herzegowina	15. August 1996	1. Oktober 1996
Litauen	25. September 1995	1. November 1995
die ehem. jugoslawische Republik Mazedonien	15. April 1996	1. Juni 1996

Weiteren Mitteilungen der Schweizerischen Regierung zufolge haben die Slowakei und die Tschechische Republik am 13. bzw. 30. September 1996 den von der ehemaligen Tschechoslowakei erklärten Vorbehalt *) erneuert.

Ferner hat Dänemark am 12. Juli 1996 den anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt *) zurückgezogen.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 225/1985

Klima

56. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973

Nach Mitteilungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zur Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 (BGBl. Nr. 591/1995) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Belgien	12. November 1996
Finnland	8. September 1996
Liechtenstein	27. Juli 1995
Monaco	25. Juni 1996
Portugal	28. August 1995

Klima